

# RS OGH 2008/9/18 Ds32/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2008

## Norm

NO §180 Abs1 litb

## Rechtssatz

Nicht mehr von einem bloß leichtfertigen Umgang mit Fremdgeldern kann gesprochen werden, wenn Geld für eigene Zwecke verwendet wird. Dieses gravierende Fehlverhalten lässt die Fortsetzung der Amtsführung durch den Beschuldigten jedenfalls bedenklich erscheinen. Schon aus diesem Grund ist die vorläufige Suspension gerechtfertigt.

## Entscheidungstexte

- Ds 32/08  
Entscheidungstext OGH 18.09.2008 Ds 32/08

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124281

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)